

SATZUNG DES RUGBY-KLUB HEUSENSTAMM E.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Rugby-Klub Heusenstamm e.V. und hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm. Der Verein wurde am 01. März 1979 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter der Register-Nr.: 5 VR 1054 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung oder Anmietung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Pflege des Rugbysports und Wahrung dessen ideellen Charakters. Weiterhin durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind: Rot-Grün-Weiß.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinsnadel.
- (3) Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter a), c) und d).
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, und des Jugendsprechers,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) den Veranstaltungskalender,
 - f) den Haushaltsvoranschlag,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (9) Außerordentliche Versammlung finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Vorstand

- (1) 1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/-in
dem/der Schriftführer/-in
dem/der Pressewart/-in
dem/der Sportwart/-in
dem/der Jugendwart/-in
dem/der Frauenwart/-in
Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.
Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
der/die 1. Vorsitzende
die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
der/die Schatzmeister/-in
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.



- (4) Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
- (4) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.
- (5) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in der Jugendabteilung tätigen Jugendleiter.
- (6) Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber dem Rugby-Verband.

§ 10 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 11 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Fachverbandes für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösebestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Rugby-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 01.03.1979 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

63150 Heusenstamm, den 01.03.1979